



Statuten

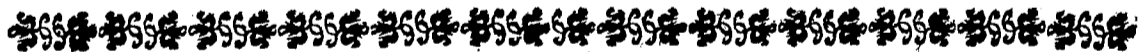
Des

Königlichen Preussischen

Ordens

Zum

Schwarzen Adler.



Cölln an der Spree/

Druckts Ulrich Liebpert / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Sir **FRIEDRICH**
 von Gottes Gnaden / König in Preussen/
 Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.
 Reichs Erb-Kammerer und Churfürst / zu
 Magdeburg / Cleve / Büllich / Berge / Stettin /
 Pommern / der Massuben und Benden / auch
 in Schlesien zu Grossen Herkog / Burggraf
 zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden
 und Lamin / Graf zu Hohenzollern / der Marck
 und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und
 der Lande Lauenburg und Bütoro / Ehun
 fund und fügen hiemit zu wissen :

Daß Wir bey Annehmung der Königlichen
 Würde des von Uns gestifteten Königreichs
 Preussen/unter andern auch für nöthig erachtet/
 einen Königlichen Preussischen Ritter-Orden
 darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir
 noch als Prinz/und in Unserer zarten Jugend
 gestiftet/ zeuget genugsam/ wie sehr Wir auch
 schon damahls geneigt gewesen/ Rittermäßige
 Personen und Thaten von andern zu unter-
 scheiden;

Und da es nachgehends der Güte des Al-
 lerhöchsten gefallen/ Uns zur Regierung zu
 bringen/und nunmehr gar in den Königlichen
 Stand zu erheben:

So haben Wir wenigstens bey Unserer
 izzigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können/
 die in Unserer Jugend gehabte gute Intention
 aniko völliger an den Tag zu legen/ und einen
 rech-

rechten vollkommenen Ritter = Orden einzu-
 führen :

Sonderlich einen solchen / der tüchtig wäre /
 beydes das Absehn Unseres neu = gestifteten
 Reiches und Ordens / und die Pflicht derer
 von uns aufgenommenen Ritter recht vorzu-
 stellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom **Schwar-**
zen oder dem **Kreuzischen Adler** / (wie Wir
 diesen Unsern Orden benennet) sehr beqvem
 gedaucht : nicht allein / weilen die meiste Köni-
 gliche Orden von einem gewissen Thier den
 Nahmen führen ; sondern weilen auch unter den
 Thieren der Adler sonderlich edel ; weilen Er
 ein König des Veflügels / und ein Sinnbild
 der Berechtigkeith ist / und bey dem allem das
 Kreuzische Reichs = Wapen machet.

Als ein König des Veflügels schicket er sich
 wohl zu Unserer Königlichen Würde / weßwe-

gen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als Unser Reichs-Wapen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens/um alsobald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit/zeigt er eben den Endzweck Unseres Reiches und Ordens an/und worauf beydes abgezielet; nemlich Recht und Gerechtigkeit zu üben/und jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrücken/Wir dem Adler in der einen Klawe einen Lorbeer-Kranz/ in der andern Donner-Keile/ und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Überschrift verordnet:

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen / mit dem Donner-Keilen die
Gerech-

Berechtigkeit der Straffen / und mit dem **SUUM CUIQUE** die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten / nach welcher nicht nur einem und dem andern; sondern allen durchgehends und einem jedwedem nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen / daß weilen der Adler / wie bekandt / allezeit in die Sonne zu sehen pfleget / und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet / Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Heistlichem zum Sinnbilde dienen und anzeigen kan : Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuberficht und Vertrauen einzig und allein zu Gott dem Allerhöchsten erheben / und durch das **SUUM CUIQUE** nicht allein den Menschen was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine / und Gott was Gottes ist zu geben / Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht / die
Wir

Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiß/ daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden/ in eine Gemein- und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Gene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Wohlverhaltens/

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes / den Sie mit Uns von **SDI** dem **W**Erren haben/ über Recht und Gerechtigkeit an **SDtes** Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen/ die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung/ als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I. An



H. F. Otto, sculp. Berlin.

I.

Nachfänglich; Weiln Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn/ selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen/

So erklären Wir Uns / und Unsere künfftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preussischen Kron/ zum Ober- Haupte / Souverain und Meister dieses Ordens/ wollen auch von männiglich dafür erkannt/ verehret und also genannt seyn.

Und gleichwie Wir diesen Orden eben bey Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron ausdrücklich aufgegeben/ und sie verbunden haben/ daß Sie zum Andenden des Stifters und der neu- gestifteten Krone/ auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beybehalten / und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibet seyn lassen sollen.

II.

NJe es nicht allein natürlich ist/ daß man dasjenige/ womit wenige beehret werden / demjenigen vorziehet/ so vielen wiederfahren kan/

Sondern es auch die Erfahrung gegeben/ daß gewisse Ritterliche Orden/ durch die grosse Menge derer/ so dazu gelanget/ in Verachtung gerathen/ und endlich gar verfallen und erloschen/

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreysig hiemit gesetzt und beschrencket haben/ dergestalt/ daß solche Zahl ohne gar erhebliche/ und zu Un-

B

fers

fers Königlischen Hauses und des Ordens sonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll ;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preussen / welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind / werden unter solche dreysig Ritter nicht gezehlet.

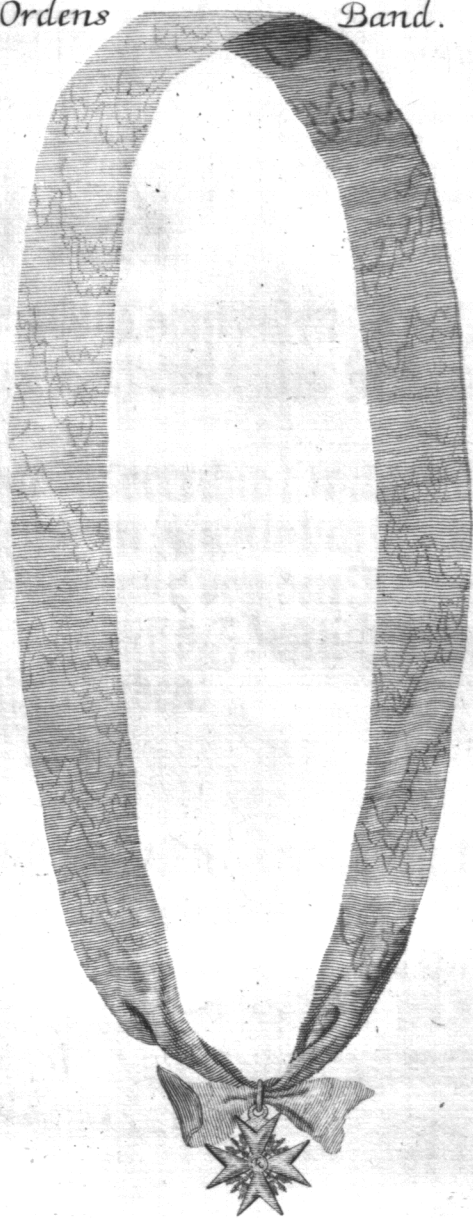
III.

Unser / und derer künfftig in Preussen regierenden Könige Prinken haben zwar / wie icht erwehnet / durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn / zu dessen Bezeugung Ihnen auch / so fort nach ihrer Ankunfft auf die Welt das Orange-farbe Band / samt dem blauen Kreuze / allermassen solches unten beschrieben wird / angeleget werden soll / die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdamm / wann Sie zuforderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen worden.

IV.

Könige / Churfürsten und Fürsten / so in diesen Orden treten / sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn / sondern je und zu allen Zeiten / wann es Uns und den künfftigen Ordens-Souverainen beliebt / durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können ; Die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen-Standes Rittern eben wie mit den Princken Unsers Königlischen Hauses eher nicht / als bis dieselbe zuforderst das Abendmahl des H. Ern genossen / und dadurch

Ordens Band.



otto sc.

Ordens Kreuz.



otto sc.

dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen/
 welche der Grund dieses Unfers Ordens billig seyn muß/
 völlig eingetreten/

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte / welche Wir
 in dergleichen und andern Fällen/dem Fürstlichen Stande/
 vermittelst dieser Statuten beygeleget/nur von den Regieren-
 den Reichs-Fürsten/und denen/so Reichs-Fürstlichen Häu-
 sern zu vergleichen seyn/ verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber / auch Grafen/ Freyherrn und
 Adelige/ sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen/
 oder Frembde / welche Wir/ nach Befindung ihrer Tugend
 und Meriten / mit diesem Unserm Orden beehren und be-
 gnadigen/ müssen/ ehe und bevor sie dazu gelassen werden/
 das dreyßigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede/ so in diesen Unsern Orden aufgenommen
 werden/ sollen aus rechtem aufrichtigem altem ade-
 lichem Rittermäßigem Geschlecht entsprossen und herkom-
 men seyn/ Sich auch / ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen
 bekommen / durch Beybringung und Beweis der auf sie ab-
 stammenden acht Ahnen/ vier von der Väterlichen und vier
 von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch dieser Unser Königl. Orden/ und dessen sämt-
 liche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn/
 so soll niemand zu demselben gelassen werden

Der unehelicher Geburt seyn möchte / oder dem wegen
 seines vorhin geführten Lebens und Wandels / mit
 Zug

Sug etwas schimpffliches oder Verkleinerliches vorge-
rückt werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn/
welche

WIE gelästert / Uns und Unserm Königl. Hause
untreu worden / oder die sonst wider Ehre / Recht und
Gewissen gehandelt haben / und dessen überwiesen
seyn.

VIII.

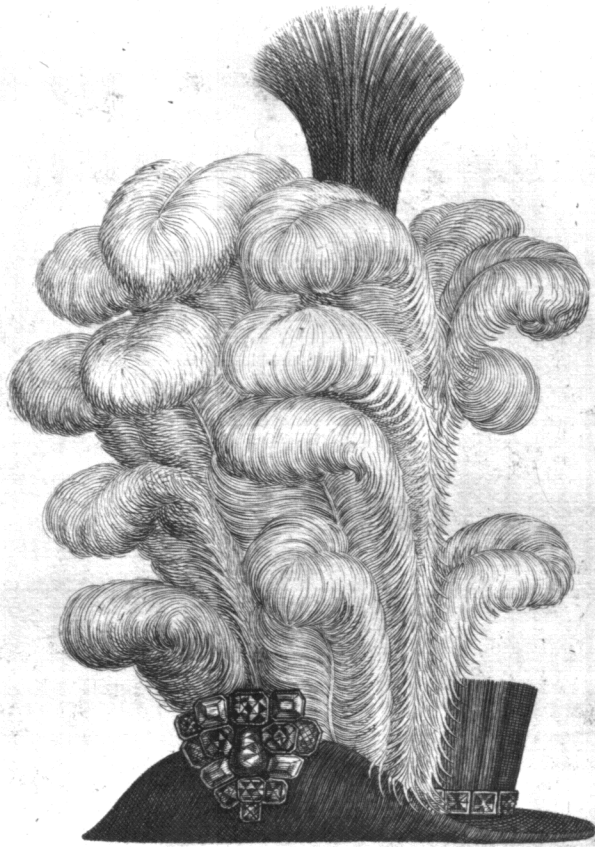
Die Benennung derer / so in diesen Unsern Orden aufge-
nommen werden sollen / behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen an der Kron / als des Ordens Souverainen /
lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden / welcher ein gewisses Zeichen
Unserer Zuneigung / Vertrauens und Gnade seyn soll/
nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden
könne / sondern jedes mahl aus Unserm eigenen Trieb und
Bewegung herkomme / so wollen Wir alle diejenige / so selbst/
oder durch andere darum ansuchen / gänzlich davon ausge-
schlossen haben / es sey denn / daß dieselbe Reichs- Fürstlichen
Standes seyn / als welchen das bezeugende Verlangen / in den
Orden aufgenommen zu werden / daran in keine Weise
hinderlich seyn soll.

IX.

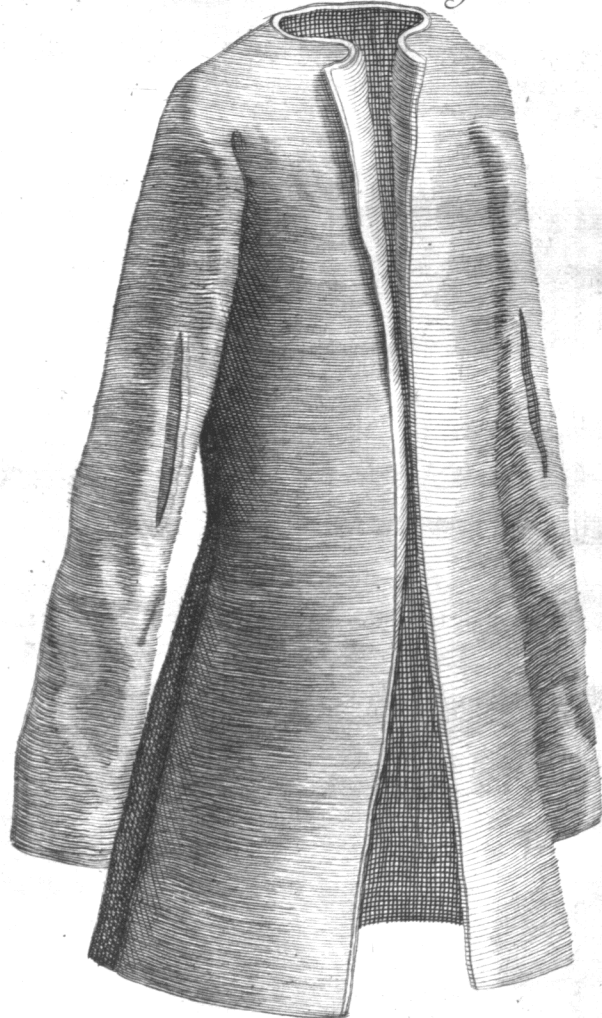
Wie Wir bey Unserer heutigen Krönung mit Be-
nennung gewisser Ritter den Anfang gemacht / und
Unsern Sohn den Kron-Brinken / samt Unserer Brüder
Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche/
Gräffliche / Freyherrliche und Adelige Personen in diesen
Orden versetzt haben / also soll auch hinkünftig dieser / nem-
lich

Ordens Huuet.



offo. sc.

Ordens Weste.



lich der 18. des Monaths Januarii / und dann ebenfalls der 11. Julii / als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben / Jährlich gewidmet seyn / bey einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung / diejenige / welche diesem Orden künfftig zugesellet werden / ordentlich einzufleiden.

Wir halten Uns auch versichert / daß gleichwie diejenige so neben Unserm Sohn und Brüdern jeko dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden / in Krieg- und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben / also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verspürter Gottes-Furcht / Tapfferkeit / Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren / und sich dadurch der Ihnen jeko erwiesenen Ehre noch würdiger machen / auch damit allen künfftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenige / so in diesen Orden aufgenommen werden / sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören / und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Ende angeloben.

XI.

Durch den / auf dieses Ordens-Statuta leistenden End sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn
 Ein Christliches / Tugendhaftes / Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen / auch
 Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.
 Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion über-
all

all/absonderlich aber wider die Ungläubigen / zu befördern.

Armer/verlassener/bedruckter Wittiben und Waisen/ auch anderer/ Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen/

Über die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens/ absonderlich aber über Unsere Königl. Prærogativen / und was denselben anhanget / zu halten / und nicht allein daran/so viel an ihnen ist / keinen Abbruch geschehen zu lassen/sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten/

Überall Friede/ Einigkeit und gutes Vernehmen zu stifften und zu erhalten/

Mit männiglich / absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern / in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben/ und

Derselben Ehre/ zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen / und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte/ treulich und ungeschert zu verthätigen / und was der eine davon erfährt / seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen / sondern sich auch sonst desselben dawider anzunehmen / und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten/ was einem Tugendhaften/ ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

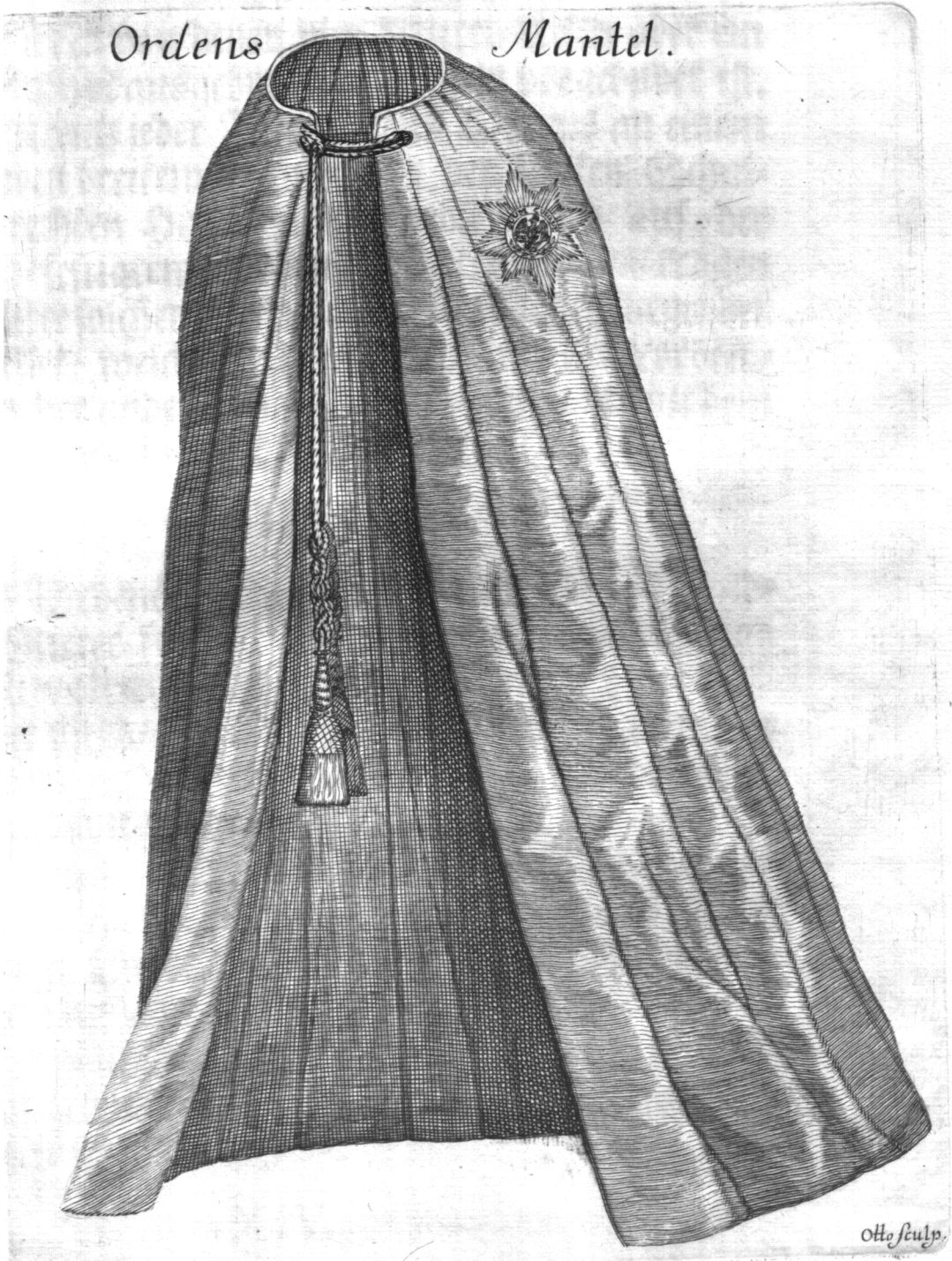
XII.

Um Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlichen Preussischen Ordens / haben wir genommen ein blau-emaillirtes/ in acht Spizen ausgehendes Kreuz/ in dessen Mitte der einen Seite Unser Name:

FRI.

Ordens

Mantel.



Otto sculp.

FRIDERICUS REX.

Mit den beyden ersten Buchstaben **R** zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breitem Bande/ von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu / benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern/ tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt/ welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Kranz/ und in der andern einen Donner-Keil hält/ mit dem beigefügtem Symbolo: **SUUM CUIQUE.**

XIII.

In solches Ordens-Kreuz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter so bald Wir ihn dazu benennet / und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würdlich eingekleidet werden soll / so wird demselben / nachdem er Gott zu Ehren / und zum Unterhalt des / in dieser Unserer Residenz Königsberg neu = angelegten Waisen-Hauses funffzig Ducaten / zu handen Unsers Ordens Schatz-Meisters baar erleget hat / von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officirern die ganze Ordens-Kleidung / von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette angeleget / in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens / wie so wol Wir selber / als die übrige Mitglieder

der des Ordens/ selbige tragen wollen/ soll beschaffen seyn/
wie folget :

Nemlich/ es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an
von blauen Sammet / und über demselben einen Mantel
von Incarnat-rothem Sammet/ mit Himmelblau-farben
Mohr gefüttert/ jedoch mit dem Unterscheid/ daß Unser und
des jedesmahligen Cron-Princken Mantel lange/ die Rit-
ter aber an den Thyrigen ganz kurze Schleppen haben/ und
wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am
Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zu-
sammen gebunden ;

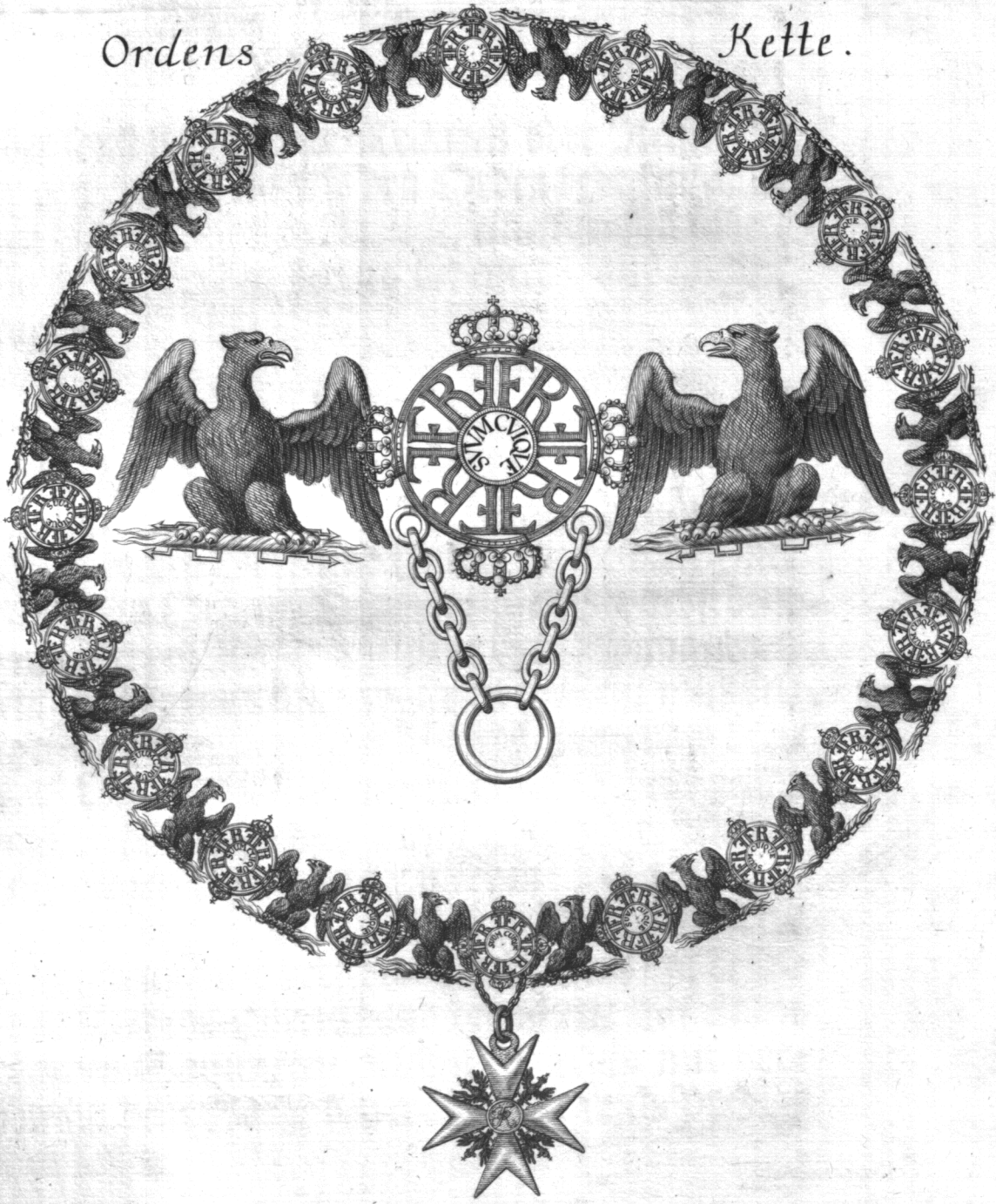
Über solchen Mantel haben so wol Wir selbst / als die
sämtliche Ritter / die grosse Ordens- Kette / auf beyden
Schultern befestiget ; Diese Kette ist von der Chiffre Un-
ser's Namens / und von Adlern / so Donner- Keile in den
Klauen halten/ wechselsweise an einander gefüget/ und hän-
get an der Mitte selbiger Kette/ vorn auf der Brust/ das
obgedachte / gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-
Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels / wird ein
grosser silberner gestickter Stern / so wie er bereits oben im
12ten Articul beschrieben/ angeheftet / und endlich trägt ein
Ritter bey dieser Einleidung einen schwarzen Sammeten
mit einem weissen Feder-Busch ausgezierten Hut.

XV.

Bei anderwärtigen Solennitäten aber / als Beylagern/
Kindtauffen und Begräbnissen / so in Unserer Königl.
Familie vorgehen/ imgleichen wann Wir am ersten Oster-
Pfingst- und Beynachts- Tage des Morgens/ in Begleitung
der jedes mahl in Unserm Hoflager sich befindenden Or-
dens-Glieder zur Kirche gehen/ soll über eines jeden Ritters
ordent-

Ordens

Kette.



Otto Sculp.

ordentlicher Kleidung / die grosse Ordens-Kette gehängt / und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Mann aber sonst bey Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel / so den Orden bedecken / anlegen / so können Sie zu desselben Anzeige / einen grossen silbernen Stern / so wie er droben bereits bedeutet / auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat / bestehend in dem güldenen blau-emaillirten Kreuze / der güldenen Kette / dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide / dem Hute mit Federn / und dem Ordens-Degen / welche Wir / nebst dem Statuten-Buche / jedem Ritter / bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen / muß bey tödtlichem Hintrit eines jedweden Ritters / innerhalb drey Monaten nach desselben Absterben / von seinen Erben / gegen Zurückgebung solchen Scheins / dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden:

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey / bey der Leichbestattung des verstorbenen Ritters / zu desselben Ehren / das Ordens-Kreuz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey wählender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Möge Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können / daß ein jeder Ritter / zu Bezei-
gung

gung/ daß Er ein Mitglied dieses Unfers Ordens sey/ sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel mit dieses Ordens Kette/ und unten anhangendem Kreuze auszieren möge.

XIX.

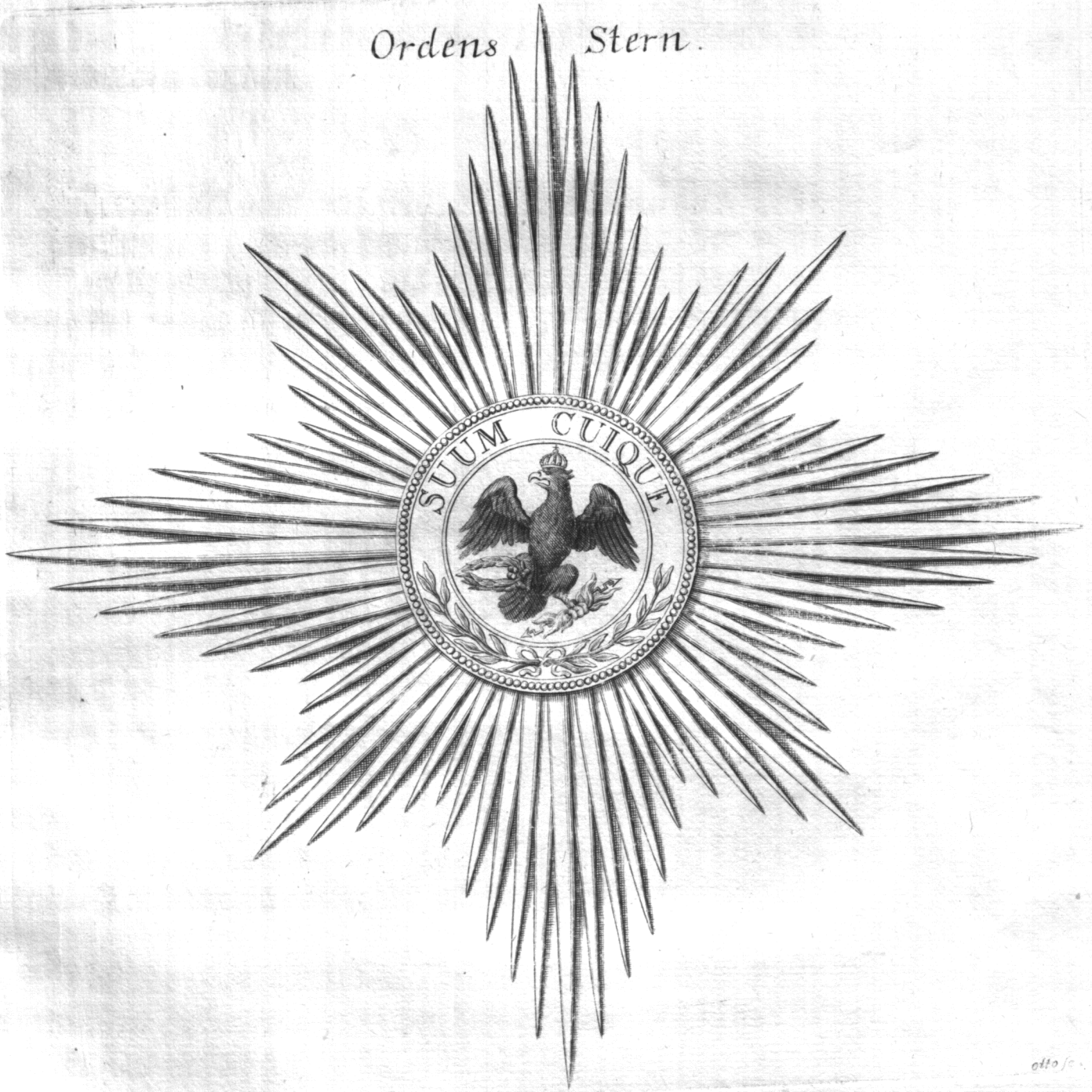
Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünfften sowol bey der Proceffion zur Capelle/ als bey dem Siken/ Votiren/ Unterschreiben/ und sonst der Ordnung halber/ zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißverständnis und Streit entstehen/ sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befördert werden möge/ so soll jedoch/ ohne daß dieses sonst dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne/ ein jeder Ritter/ bey obgedachten Fällen/ nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen/ solche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden / da dem neu-angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreuze zugestellet worden;

Doch sind hievon die Könige/ Churfürsten und Fürsten ausgenommen / und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen/ in welchen die Ritter/ im Namen des Allerhöchsten/ jedesmahl einzukleiden/ und zugleich des Ordens Gottes-Dienst zu verrichten/ haben Wir/ sowol in diesem Unserm Königreich Preussen/ als auch in Unserer Chur- und Mark Brandenburg/ die in den Residenzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen

Ordens Stern.



otto j.

pellten gewidmet/damit wann/bey einfallenden Capittul-
Zagen/Wir Uns allhie/ oder in der Mark Brandenburg
befinden/sowol an dem einen als dem andern Ort/die So-
lennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger be-
gangen werden können.

XXI.

Melchergestalt aber bey solchen Capitularischen Ver-
sammlungen / sowol die Proceßion nach der Or-
dens-Capelle einzurichten / als auch / wie es mit der Ein-
kleidung der neuen Ritter zu halten / und was dabey zu
beobachten / deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel
verfassen lassen/dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Wenn Wir Königlich / Chur- und Fürstlichen
Personen / ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zu-
gegen seyn/den Orden geben / so wird Ihnen solches durch
ein Schreiben/so von dem Souverain unterschrieben / und
von dem Ordens-Cankler contrafirmiret/bekannt gema-
chet / und läset entweder solcher König / Churfürst und
Fürst durch eine an Uns / als des Ordens Souverain,
thuende Abschiedung / die Insignia des Ordens abho-
len / oder aber / Wir wollen Ihm dieselbe durch Unserm
Ordens-Ceremonien-Meister zusenden / und überliefern
lassen;

Alle übrige aber / so in den Orden angenommen wer-
den / müssen / zu Empfangung der Investitur; bey Unserm
Hofe persönlich sich stellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in
den

Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adlichen endlich-befräftigten Stamm-Baum / sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierah-ten ausgestrichenes Wapen / samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke / dem Ordens-Secretario einsenden / und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen / das Wapen aber läffet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an be-hörigem Ort anheften.

XXIV.

In jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an ei-nem Orange-Farben Bande tragen / und wo er dem zuwider handelte / und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene / vor das erste mahl / da solches geschicht / dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Wänsen-Hause 50. Ducaten und das andere mahl 100. Ducaten erlegen / zum dritten mahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV.

Alle die / welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden / müssen nicht allein diejenige Orden / so Sie vorhin schon erhalten haben möchten / zuvor ablegen / son-dern auch nachgehends dabei keinen andern mehr mit an-nehmen / jedoch / daß die Könige / Churfürsten und Für-sten / welchen Wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen / hierunter nicht mit begriffen ;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden / so weit derselbe unter die in Unserer Chur- und Mark-Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret / von dieser Regul ausgenommen ;

Und

Und ob zwar also auch diejenige / welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen / selbigen / wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten / ablegen und zurück geben /

So ist doch Unsere Meynung nicht / gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben / sondern gleichwie derselbe vielmehr denen / so ihn lange gehabt / unter andern auch zur Beforderung in diesen neuen Orden dienen soll / also soll auch niemand den grossen Orden bekommen / der nicht vorher / wenigstens eine kurze Frist / den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen / welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen / bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen / so soll keinem von denselben frey stehen / von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen / ohn daß Er zuvorst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Neine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarzen Adler / wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn / sollen sich in einigem Kriege / Angriff und Überfall / wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Fron / von andern befehdet und überzogen werden / gebrauchen lassen / und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen / es wäre denn / daß Ihr Ober- und Landes- Herr selber und Persönlich in solchem

E Kriege

Kriege mit zugegen wäre / auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Bleich wie Wir auch denjenigen Rittern / welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen / theils künfftig noch annehmen möchten / alles Gutes / auch Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen / und Uns dieser Unserer Mitglieder / dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn / wider männiglich kräftigst annehmen wollen /

Also sind Wir auch entschlossen / wo nicht allen und jeden Ordens- Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten / die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind / die künfftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prælaturen und Canonicate / zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben / vor allen andern zu verleihen / bis Wir Gelegenheit gefunden / bey diesem Unserm Orden besondere Commenthuren zu stifften;

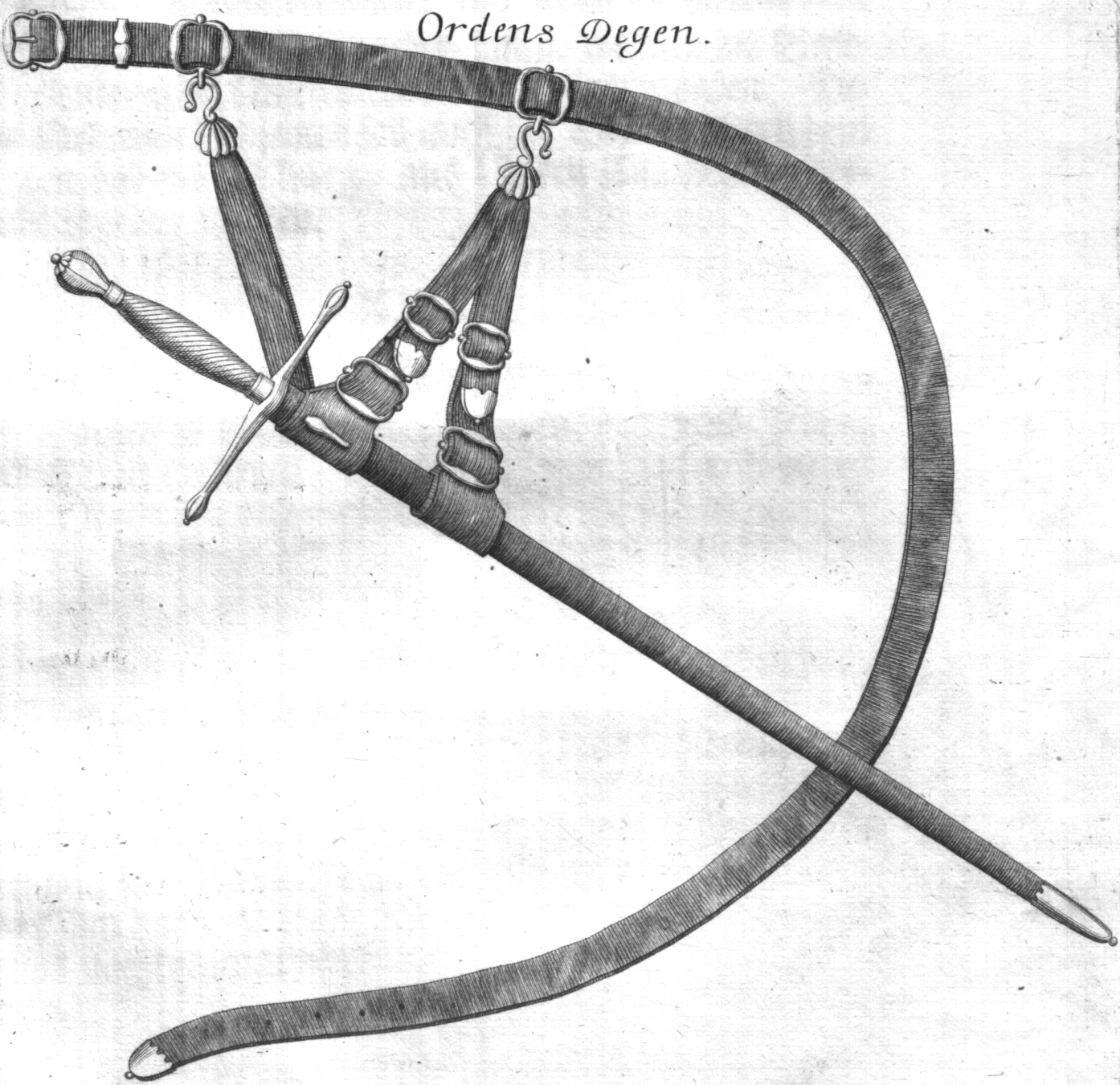
Es sollen aber alle diejenige Ritter / welche zu dergleichen Beneficiis gelangen / von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses / zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Waisen- Hauses zahlen / auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden- Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einen jedem Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben / auch andern Ausfertigungen / aus allen Unsern Sankleyen den Titul:

Unsers

Ordens Degen.



Otto sculp.

Unsers schwarzen Adler = Ordens Ritter /
 ertheilen / denen Adelichen / in Ansehung dieses Ordens / das
 Prædicat : Edel beylegen / und ihnen insgesamt eben
 den Platz und den Vorsitz geben lassen / welchen die Gene-
 ral-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. De-
 nen Ordens = Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem
 Orden habenden Charge aus Unsern Cankleyen jedes-
 mahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens = Gliedern / wegen Ehren-
 Sachen oder das point d'honneur betreffend / Irrung
 und Streit entstehen / so sollen diejenige Ritter / so zu erst
 davon Nachricht bekommen / sich sofort ins Mittel schlagen /
 und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen / allen
 möglichsten Fleiß anwenden ;

Dafern aber solches nicht zu erhalten / so werden solche
 und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitulari-
 schen Erörterung ausgestellt / da es denn bey demjenigen /
 so in versamletem Ordens = Capitul / als einem souverai-
 nem Gericht / deshalb gesprochen worden / ohne ferners Ein-
 wenden / sein Verbleiben haben / und ein jeder demjenigen /
 was ihm dabey zuerkant und auferleget worden / schlechter-
 dings nachkommen muß.

XXXI.

Daferne auch / über alles Verhoffen / einer oder ander von
 den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen /
 und

und übel verhalten solte / daß er dem ganken Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde; So soll darüber ebenfalls von einem gesanten Ordens-Capitul geurtheilet/ dem Verbrecher behörige Straffe zuerkant / und / gestalten Sachen nach / bis zu würdlicher Abnehmung des Ordens/ geschritten / absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet / sondern dessen wieder beraubet werden

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeföhret /

Des Criminis Læsæ Majestatis schuldig worden /

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgangen /

Oder sonst wider Ehre / Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII.

Reichwie es einem wohl-eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre / sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet / wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Berrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist /

Also ordnen und setzen Wir hiemit / daß auch dieser Unser Orden / zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten / folgende Bediente haben soll :

1. Einen Ordens-Cankler /
 2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister.
 3. Einen Ordens-Schatz-Meister.
 4. Einen Ordens-Secretarium,
- Und
5. Zwen Ordens-Merolde.

XXXIII.

SUm Ordens-Cankler / welcher jedesmahl ein Mit-
 Glied des Ordens seyn muß / haben Wir vor dieses
 mahl Unsern Obersten Staats-Minister / Ober-Cämme-
 rer / Ober-Stallmeister / General-Deconomie-Director /
 Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter / General-Erb-
 Postmeister / Marschalc von Preussen / wie auch Protector
 aller Unser Academien den Grafen von Bartenberg / vor-
 nehmlich in dem Absehen bestellet / weil derselbe in dem
 Werck der nunmehr durch Gottes Segen / in Unser
 Haus glücklich gebrachten Königlich Würde / als dem
 Grunde und Ursprung dieses Unser Königl. Ordens /
 Uns grosse Dienste geleistet hat / und soll derselbe / bey vor-
 gehenden Capitularischen Zusammenkünften / auffer seiner
 droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und
 Ornat / jedesmahl das grosse Ordens-Siegel in einem
 viereckichten Sammeten Beutel / auf welchem auswendig
 das Ordens-Wapen gesticket / am linken Arm an einer
 güldnen Schnur / allernechst Unser / als des Ordens-Sou-
 verain, tragen / auffer dem auch dieses Ordens-Siegel /
 wie solches unten eigentlich beschrieben ist / in seiner
 Verwahr haben / und alles / was in Ordens-Sachen
 ausgefertigt wird / in seiner Gegenwart damit besiegeln
 lassen ;

Es soll auch derselbe alles / was bey Capituls-Tagen
 vorzustellen und zu erinnern ist / vortragen /

Auf die Beobachtungen des Ordens-Sakungen / und
 Statuten genaue Acht haben / und die übrige Ordens-Be-
 diente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebüh-
 rend anhalten / und wo dem etwa in einigem Stück zuwi-

der gehandelt würde/dahin sehen / daß solches in Zeiten ge-
ändert und abgestellet werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles / was in Or-
dens-Sachen vorgehet / ein richtiges und vollstän-
diges Protocoll, die Patentia, so jedem Ritter / bey sei-
nem Eintritt in den Orden ertheilet werden / und was
sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt / fertiget
er aus!

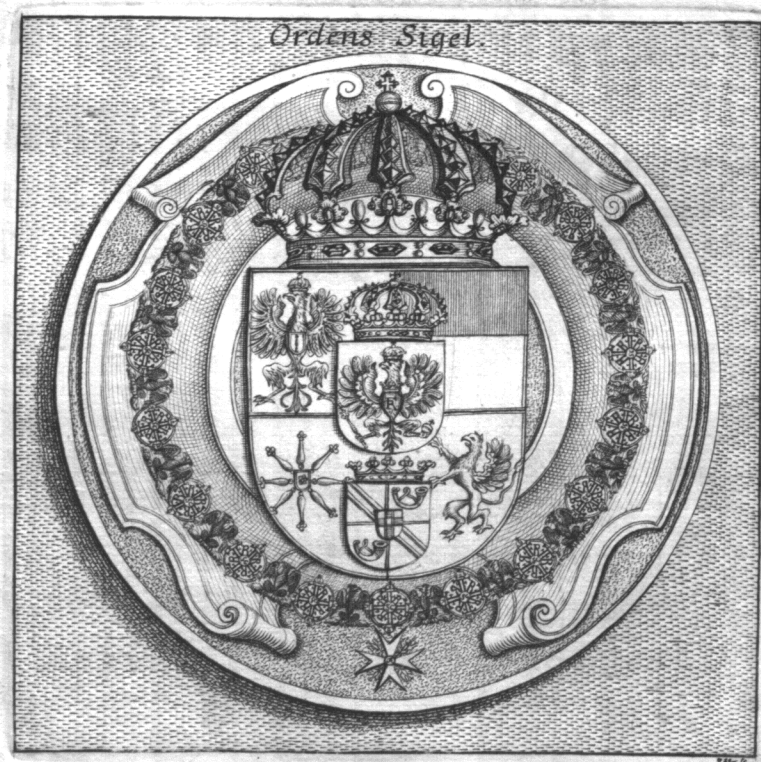
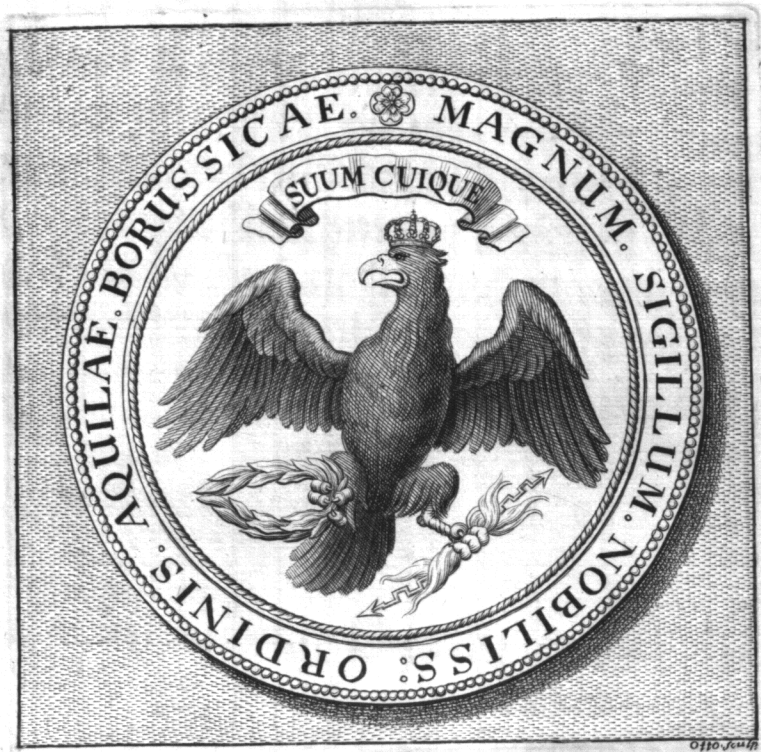
Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-
Rittern / in welcher eines jeden Name und Wapen / samt
der Zeit / wann derselbe dem Orden zugesellet worden / ver-
zeichnet!

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender
Documenten / Brieffschafften, und Urkunden!

Er soll auch / wegen der Ahnen und Wapen / so ein je-
der Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß /
und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden /
Sorge tragen / und deshalb bey dem Ordens-Cankler nö-
thige Erinnerung thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-
Solennitäten die Ceremonien unter des Canklers
Direction zu reguliren / und daß alles in guter Ordnung
und ohne Confusion zugehe / Sorge zu tragen / die neue
Ritter an dem Tage ihrer Einleidung nach Hofe zu ho-
len!



len/und zu introduciren / derselben einkommende Wapen
 an ihren Ort aufhengen zu lassen / die von der Ordens-
 Ritter-Lode erhaltende Nachricht dem Ordens-Canz-
 ler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wa-
 pen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen/ auch von
 denen/unter des Ordens-Mitgliedern entstehenden Streitig-
 keiten/so bald er Nachricht davon erhält/den Ordens-Canz-
 ler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenige Gelder / so Wir zu
 des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden/
 in Empfang nehmen / und die Rechnung darüber füh-
 ren. Alle Ordens-Kleider/ Ketten und übrige Ordens-
 Zeichen/so zu dem Orden gehören / in Verwahr halten/
 auch dieselbe/ wann sie ausgegeben werden/ von sich stellen/
 und/ daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zu-
 rück geliefert werden/ Sorge tragen/ nicht weniger auch da-
 hin sehen/ daß dasjenige / was bey Einnehmung der Rit-
 ter in den Orden gezahlet wird/ und was Wir an Straf-
 fen und sonst zu dem allhie gestiftetem neuen Waisen-
 Hause durch diese Statuta verordnet haben/ und ferner ver-
 ordnet werden / demselben richtig gereicht und abgefolget
 werde.

XXXVII.

Die beyde Herolden sollen bey Processionen mit ih-
 ren Herolds-Stäben vorangehen/ wann Capittuls-
 Tage gehalten werden/ zur Hand seyn/ und vor dem Zim-
 mer/ in welchem die Deliberationes gepflogen werden/auf-
 war-

warten/ auch zu Verschickungen in Ordens- Sachen sich
gebrauchen lassen/ und dasjenige/ was ihnen deshalb befoh-
len wird/ getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens- Bediente müssen sich Uns / Unsern
Nachkommen / auch sämtlichem Orden / mit ei-
nem Ende verwandt machen / und schweren / daß sie
des Ordens Aufnehmen / Ehre und Bestes überall su-
chen / auch was in diesen Statuten und der Bestallung/
die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden / enthal-
ten / verordnet und befohlen ist / getreulich beobachten
wollen.

XXXIX.

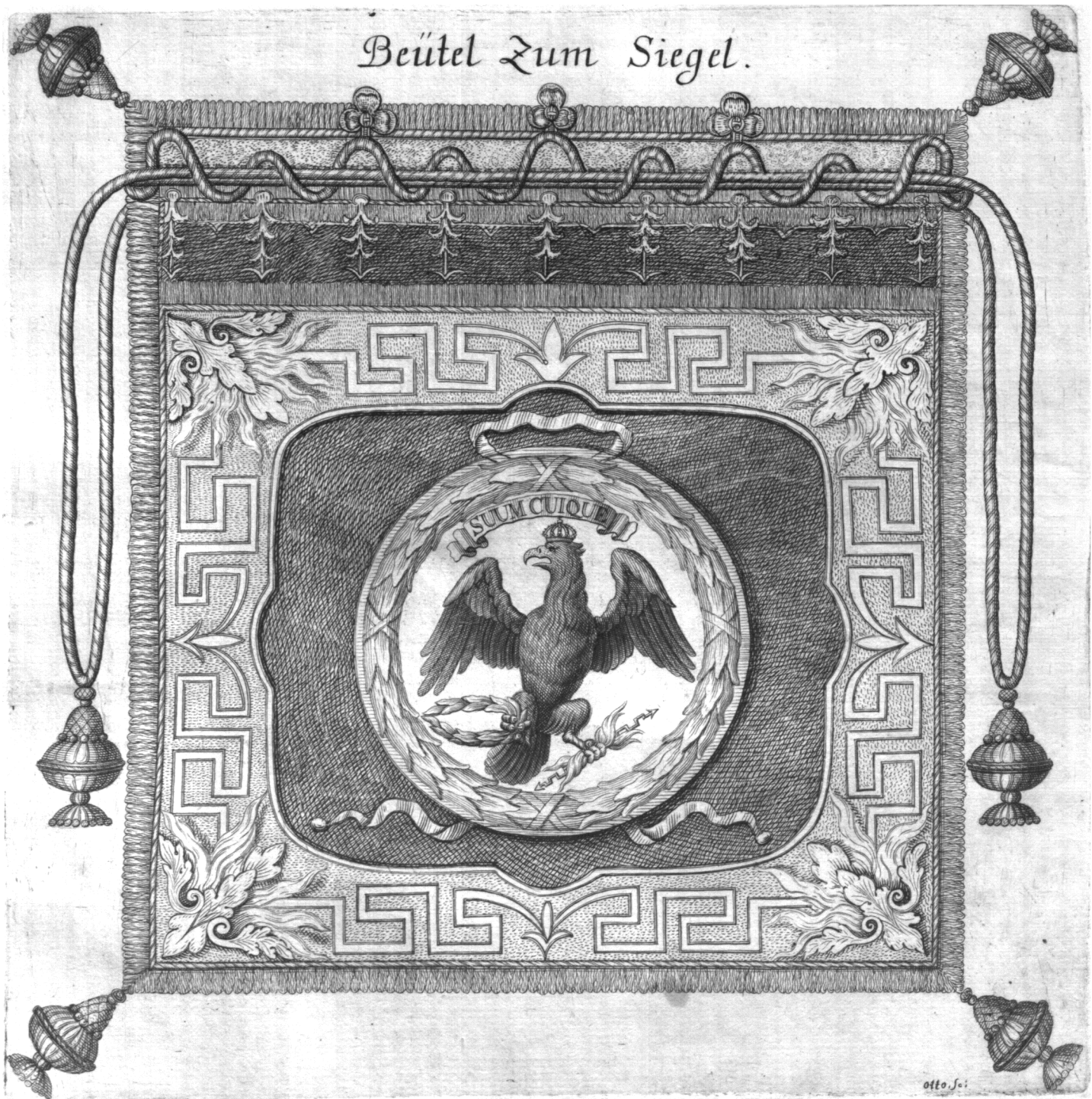
Das Ordens- Siegel soll folgender gestalt beschaffen
seyn : Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl.
Wapen vor/ mit desselben vornehmsten Feldern / und ist sel-
biges mit der grossen Ordens- Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-
Bild des Ordens mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE,
wie solches oben Art. XII. beschrieben / und die Umschrift :
MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDI-
NIS AQUILÆ BORUSSICÆ.

XL.

Wird ob gleich Unsere gnädigste und ernste Willens-
Meynung ist / daß über alle diese Statuta und Ord-
nungen/ nun und zu ewigen Zeiten / von Uns und Unsern
Nachkommen/ Königen in Preussen / und dieses schwar-
ken Adler- Ordens Souverainen / genau und eigentlich
gehal-

Beütel zum Siegel.

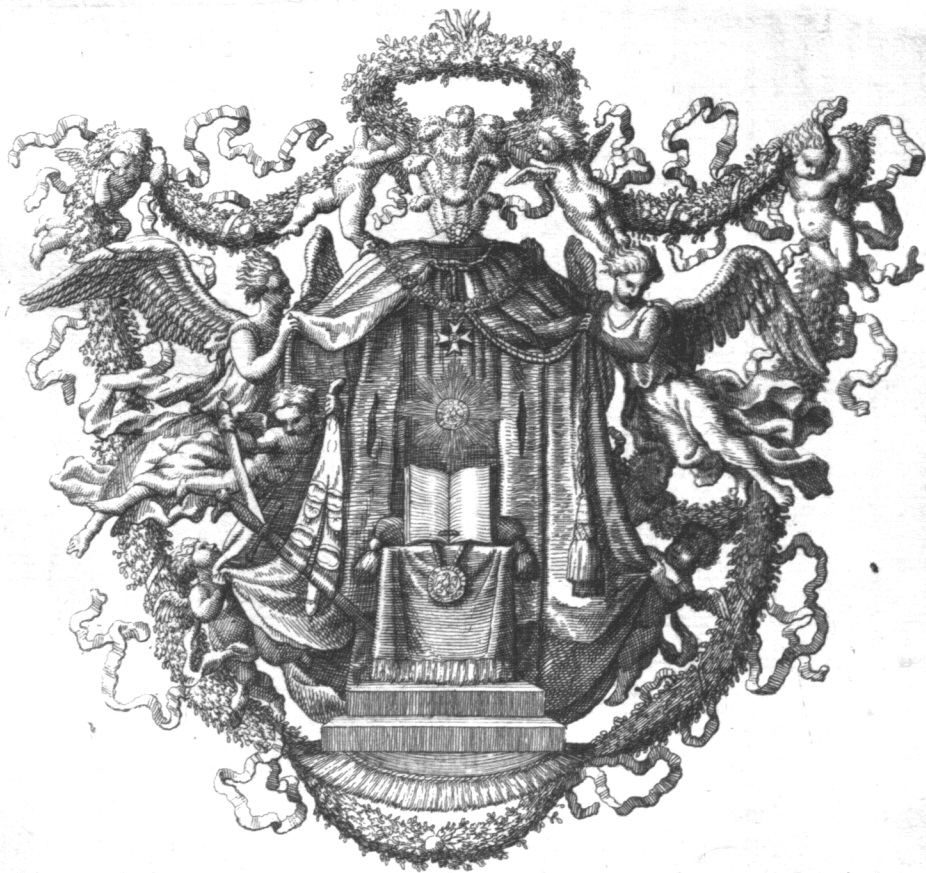


otto. j.:

gehalten/der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privi-
 legien/Rechten und Prærogativen geschützet/ und darwi-
 der im geringsten nicht gehandelt werden soll/

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern
 Nachkommen bevor/ darin/nach Gelegenheit der Zeit/und
 anderer bewegenden Ursachen und Umstände / sothane
 Enderung zu machen/ auch bey vorkommenden Gelegenheiten
 dergestalt zu dispensiren/ als Wir und Unsere Nachkom-
 men/aus höchster unbeschränkter Macht/solches gutfinden
 werden.

Des zur Urkunde/ haben wir diese Ordens-Statuta
 mit eigener Hand unterschrieben/und Unser Königlich
 Ordens- Siegel daran hangen lassen. So geschehen in
 dieser Unserer Königlich Residentz Königsberg / am
 Tage Unserer Krönung / welcher ist der 18te Januarii,
 nach Christi Unseres Erlösers Geburt im Ein Tausend
 Sieben Hundert und erstem Jahre.



1700/1701.